

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt
Tel.: +43 6452/5911-0, Fax: +43 6452/5911-33
gemeinde@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Bauamt
Erika Schnell
+43 (6452) 5911-121
erika.schnell@altenmarkt.at

Zahl: 031-0-BBPFWP-7/2024

Datum: 29.06.2026

Örtliche Raumplanung: Entwurfsauflage T401/116 Baulandmodell Kellerdörfel -
Erweiterung Nordwest

Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau für den Bereich **"Teiländerung Baulandmodell Kellerdörfel - Erweiterung Nordwest"** einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe **"Baulandmodell Kellerdörfel - Erweiterung Nordwest"** mindestens vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt und im Internet unter www.altenmarkt.at einsehbar ist. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Der Bürgermeister
Mag. Josef Steger



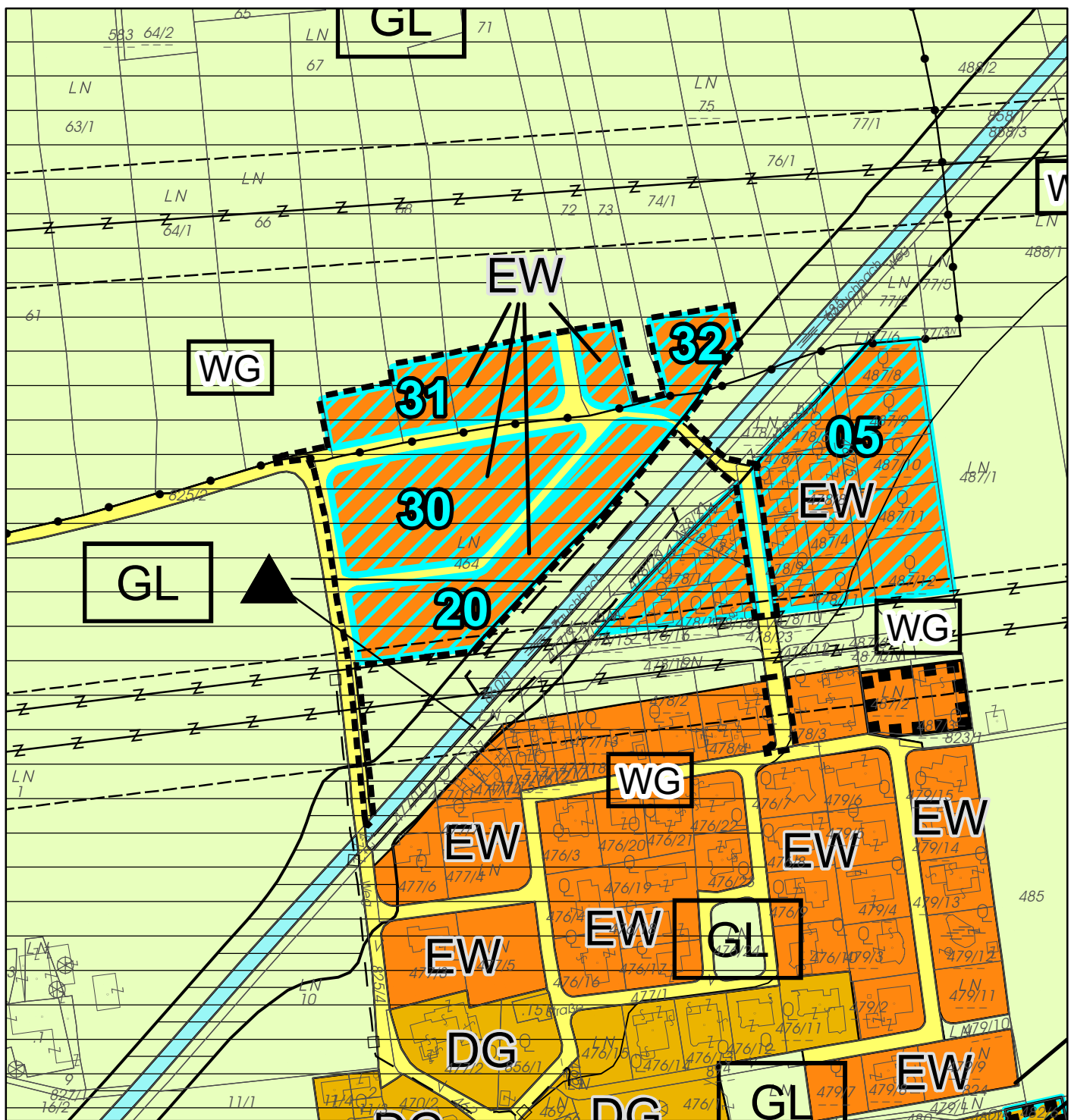
Dieses Dokument wurde von Mag. Josef Steger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter:
www.altenmarkt.at

Bei Anschlag am: 29.06.2026

Abnahme nach dem: 27.07.2026

Angeschlagen am: 29 JUN 2026

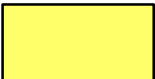
Angenommen am: _____



Flächenwidmungsplan der Gemeinde
Altenmarkt i. Pg.

Teiländerung Baulandmodell Kellerdörfli - Erweiterung Northwest

Legende (nur Änderungsbereich)

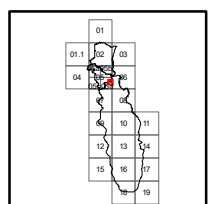
-  Planungsbereich
-  **EW**
erweiterte Wohngebiete
(§ 30 Abs 1 Z 2)
-  Wichtige Verkehrsflächen der Gemeinde
(§ 35 Abs 1)
-  **20**
Befristung mit Index-Nummer
(§ 27 Abs 7 bzw. § 29 Abs 2)

M 1:2 500

0 50 Meter

Vermerk digitale Katastral-
mappe (DKM): (c) Bundes-
amt für Eich- und Ver-
messungswesen in Wien

Übersichtsplan



 **allee 42**
landschaftsarchitekten

allee 42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg
t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20
m: office@allee42.at • www.allee42.at

GZ 401 FWTA 170/24-106
Salzburg, am 29.06.2026

Gutachten

Gutachten des/der OrtsplanerIn

Würdigung der Übereinstimmung mit der überörtlichen Raumplanung

Würdigung der Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsprogramm (2022):

Die Freiraumziele des LEP werden insofern berücksichtigt, als dass die Auswirkungen auf den hochwertigen Boden durch Bodenschutzmaßnahmen abgemindert werden, keine Grünraum- und Wanderkorridore, ökologisch bedeutsamen Flächen oder solche zur Rohstoffversorgung, Flächen, welche zur Zugänglichkeit von Gewässern notwendig wären, keine Waldflächen, oder Flächen zur Sicherung des Grundwasservorkommens betroffen sind.

In Bezug auf das Ziel zur Erhaltung unversiegelter Flächen zum Schutz des Klimas, wird festgehalten, dass keine Waldflächen oder Kaltluftschneisen betroffen sind.

Die Sicherung von Flächen zur Abflussregulierung wird durch die Beiziehung der WLV im Bauverfahren (Festlegung im BPL) berücksichtigt. Somit kann eine Übereinstimmung mit den Freiraumzielen festgestellt werden.

Bei Übereinstimmung mit den Freiraumzielen sind Baulandneuausweisungen in Form von Baulandsicherungsmodellen in fachlicher Begleitung und unter Berücksichtigung folgender Kriterien zulässig:

Die Qualitätskriterien für Baulandsicherungsmodelle gem. LEP können insofern nachgewiesen werden, als dass

- im Kellerdörfel ein ausreichender Siedlungsbestand mit Erweiterungspotenzial vorliegt, ohne dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da die rote Zone und der Sicherheitsabstand zur 110 kV Leitung von 20 m gem. Richtlinie Immissionsschutz ausgespart wird und hinsichtlich der hochwertigen Böden Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Für die bestehende Altablagerung "Unterberg" wurde ein entsprechendes Gutachten angefertigt, ein Einreichprojekt inkl. Räumungskonzept erstellt, und ein mittels Bescheid eine Räumung angeordnet und durchgeführt. Aufgrund der Lage in der gelben Zone werden in Abstimmung mit der WLV Flutgassen berücksichtigt und Objektschutzmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens, ebenso mit der WLV abgestimmt.
- die Verfügbarkeit zu leistbaren Grundstückskosten durch den Verkauf der Grundstücke durch die Landinvest über das Baulandsicherungsmodell gesichert ist.
- eine neue Bushaltestelle in Form eines Mikro ÖVs (EFA-Shuttle) im Kellerdörfel errichtet worden ist, und so eine angemessene Entfernung gegeben ist.
- ein sparsamer Bodenverbrauch durch die Festlegung von Mindestdichten, sowie durch verdichtete Bauformen (Doppelhaus, Haus in der Gruppe, mehrgeschossiger Wohnbau) auf einer Fläche von über 1/3 des Planungsgebietes geplant ist, und die Bauplätze im Durchschnitt 700 m² nicht übersteigen (siehe Bebauungsplanung).
- der Umbau zu einem Mehrgenerationenwohnhaus durch einen Dichtebonus im Bebauungsplan berücksichtigt wird.
- Festlegungen zu Dichten und Höhen angelehnt an den Bestand, sowie Pflanzgebote eine Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild ermöglichen sollen.
- die Nutzung von Solarenergie und Erdwärme durch Festlegungen im BPL Niederschlag finden sollen.

Ein Bebauungsplan wird für das gesamte Planungsgebiet erstellt.

Würdigung der Übereinstimmung mit den Vorgaben des ROG

Das Vorhaben stimmt mit den Vorgaben des ROG (Ziele und Grundsätze) überein (vgl. Planungsbericht zum REK Kap. 5.4.1 Übereinstimmung mit den Planungsvorgaben - Raumordnungsziele und -grundsätze).

So wird durch die geplante Umwidmung und die Abwicklung durch die Landinvest eine „räumliche Existenzgrundlage der Menschen für leistbares Wohnen“ geschaffen und u.a. das „Siedlungssystem derart entwickelt, dass die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sichergestellt ist und (...) zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs benötigte Flächen nicht für eine bloß zeitweilige Wohnnutzung verwendet werden.

Würdigung der relevanten Raumordnungsgrundsätze:

1. Der Grundsatz der "haushälterischen und nachhaltigen Nutzung von Grund und Boden, insbesondere der sparsame Umgang mit Bauland" wird insofern berücksichtigt, dass es sich um eine bedarfsgerechte Wohnbaulandausweisung mit einer Festlegung einer Mindestanzahl an Wohneinheiten (siehe Bebauungsplan) handelt, sodass der durchschnittliche Bauplatz kleiner als 700m² ist, mehr als 60% sogar < 400 m².
2. Der Grundsatz des Vorranges der öffentlichen Interessen vor Einzelinteressen wird insofern berücksichtigt, als dass die Umsetzung eines Baulandmodells zur Bereitstellung von Wohnraum für Einheimische im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt.
3. Dem angestrebten "Vorrang für die Siedlungsentwicklung nach innen" kann mangels verfügbarer Alternativflächen für ein derartiges Baulandmodell nur insofern berücksichtigt werden, als dass die Baulandausweisung zumindest Richtung Ortszentrum erfolgt. Durch diese Lage wird zusammen mit dem bestehenden, bereits überwiegend bebauten Baulandmodell ein klar abgegrenzter Siedlungskörper gebildet und so der Grundsatz der "Vermeidung von Zersiedelung" berücksichtigt.
4. Der Grundsatz der "verstärkten Berücksichtigung der Umweltschutzbelange und entsprechende Wahrnehmung der Klimaschutzbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes" wird insofern berücksichtigt, dass das Planungsgebiet außerhalb von lärmbelasteten Bereichen liegt, der Bodenschutz wie oben angeführt berücksichtigt wird, der gemäß RL Immissionsschutz in der Raumordnung erforderliche Puffer zur Leitungssachse der 110-kV-Freileitung bei der Baulandabgrenzung eingehalten wurde und hinsichtlich der Altablagerung gemeldet eine entsprechende Untersuchung und Sanierung getätigt wird.
5. Hinsichtlich des Grundsatzes der "Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und sonstigen Infrastruktureinrichtungen" befindet sich das Planungsgebiet nunmehr im Einzugsbereich eines Mikro ÖV (EFA-Shuttle).
6. Der Grundsatz der "Entwicklung der Raumstruktur entsprechend dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung und Entwicklung und Erhaltung einer regionalen Identität" wurde bereits bei der Erstellung des REKs berücksichtigt.
7. Der Grundsatz der aktiven Bodenpolitik für leistbares Wohnbauland wird durch das Baulandmodell umgesetzt (Fläche im Eigentum der Landinvest).
8. Der Grundsatz der "sparsamen Verwendung von Energie und vorrangiger Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger" wird insofern berücksichtigt, als dass der Standort lt. SAGIS ein sehr gutes Solarpotential aufweist und besondere Festlegungen im Bebauungsplan zur Nutzung von erneuerbarer Energieträger getroffen werden.
9. Hinsichtlich des Grundsatzes der verstärkten Berücksichtigung unterschiedlicher Auswirkungen von Planungen auf Frauen und Männer, auf Kinder und Jugendliche, auf ältere Menschen sowie auf Menschen mit Behinderung wird auf die geplante Mikro ÖV Bushaltestelle, und die Verbesserung der fußläufigen Verbindungen verwiesen.

Würdigung der Übereinstimmung mit den Planungsaussagen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes

Die ggst. Umwidmung stimmt mit den Zielen des REK überein, da die Baulandausweisung durch die Einführung eines Micro-ÖV und die Verbreiterung der Straße eine gute Erreichbarkeit des Siedlungsgebietes zu Fuß oder mit dem Rad unterstützt und gemeinsam mit dem bestehenden Baulandmodell zur Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers beiträgt.

Den bodenpolitischen Zielen der Gemeinde wird insofern entsprochen, als dass die Widmung auf Basis des Bedarfs von Altenmarkt durchgeführt wird und die Weitergabe zur Deckung des Wohnraumbedarfs über die Landinvest erfolgt.

Um ein „harmonisches Einfügen der Bauten in die vorhandenen Strukturen“ zu ermöglichen, werden im Bebauungsplan Festlegungen zu Dichten und Höhen getroffen, die sich an den Bestand anpassen und zugleich etwas dichtere Bauformen zulassen, außerdem werden Pflanzgebote festgelegt. Dies dient weiters auch dem Klimaschutz und der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum.

Das Freiraumziel zur „Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Wohnumfeldgestaltung“ wird durch die großzügigen – allgemein zugänglichen Grünflächen im Bereich entlang der Zauch berücksichtigt.

Dem Ziel zur nachhaltigen Energieversorgung wird durch das gute Solarpotenzial am Standort und Festlegungen im Bebauungsplan zur Nutzung von solarer Energie und Erdwärme entsprochen. Zudem wird die Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Rad, wie oben erwähnt, durch die Straßenverbreiterung für Fußwege verbessert.

Den standortbezogenen Festlegungen aus dem REK zum Standort 47 und 47a wird entsprochen, da es sich um eine Wohnbaulandausweisung handelt, die Erschließung über den Bestand bzw. eine neu zu errichtende Straßen im Norden bzw. durch das Planungsgebiet erfolgen wird. Ein Nachweis zur Versickerung der Oberflächenwässer wurde erbracht (siehe Kap. Infrastrukturelle Erschließung), eine Versorgung durch die technische Infrastruktur ist vorhanden bzw. wird ausgebaut.

Die Vorgaben zur baulichen Entwicklung, sowie die Vorgaben zur Umsetzung eines Baulandsicherungsmodells gem. LEP 2022, Bodenschutzmaßnahmen, die Freihaltung von Flutgassen, Beiziehung der WLVI in Bezug auf Objektschutzmaßnahmen aufgrund der Lage in der gelben Wildbachgefahrenzone, sowie die Straßenraumeingrünung und Nutzung erneuerbarer Energieträger werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die bestehende Loipenführung muss im Bereich des Planungsgebietes (Verlegung entlang der Zauch) geringfügig abgeändert werden.

Orthofoto - Lage des Planungsgebietes



Schlussfolgerung

Im Nordwesten des Ortsteils Kellerdörfel ist die Realisierung eines Baulandmodells zur Deckung des Wohnraumbedarfes in der Gemeinde geplant.

Die Fläche befindet sich im Anschluss an das bestehende, bereits weitgehend bebaute Baulandmodell (siehe Bebauungsplan), ca. 850 m südöstlich des Ortszentrums.

Hier soll je eine Teilfläche der GP-Nr. 67, 68, 71, 72 (tw. neu aus 73) und 74/1 (alle KG Altenmarkt) sowie eine Teilfläche der GP-Nr. 464 (KG Palfen) von "Grünland - Ländliches Gebiet" in "Bauland - Erweitertes Wohngebiet" umgewidmet werden. Im Bereich der GP 72 und 74/1 werden die Parzellen an die Vermessung gem. Teilungsvorschlag von DI M.

Unterberger (siehe ergänzende Unterlagen im kap. Verfahrensgegenstand 18) angepasst.

Anmerkung: GP 73 wird derzeit mangels Bebauungsabsicht nicht als Bauland ausgewiesen.

Im Zuge dessen soll auch je eine Teilfläche der GP-Nr. 66-68, 71 und 72 (alle KG Altenmarkt) sowie je eine Teilfläche der GP-Nr. 464, 477/10, 478/1, 478/21, 478/23 und 860/1 von "Grünland - Ländliches Gebiet" bzw. "Grünland - Gewässer" in „Verkehrsflächen - Wichtige Verkehrsfläche der Gemeinde“ umgewidmet werden. Teile der Wegparzelle 478/23 (beide KG Palfen) sollen von "Bauland - Erweitertes Wohngebiet" in "Verkehrsflächen - Wichtige Verkehrsfläche der Gemeinde" umgewidmet werden.

Das künftige Bauland soll befristet werden und umfasst eine Fläche von ca. 12.996 m², die Verkehrsfläche ca. 3.880 m². Die gesamte Umwidmungsfläche beträgt ca. 16.876 m².

Die Fläche wird einerseits durch die bestehende Erschließungsstraße im Westen, welche nun auf eine Breite von ca. 9,5 m (inkl. 1,5 m breitem Fußweg und 2 m breitem Straßenbegleitgrün) verbreitert werden soll, und durch die neu zu errichtende Erschließungsstraße (9,5 m bzw. 4 m breit) im Norden Richtung des bestehenden Baulandmodells im Südosten erschlossen. Ebenso ist eine weitere Erschließungsstraße in der Siedlung mit 6,0 m Breite geplant. Eine neue Mikro-ÖV-Haltestelle (EFA-Shuttle) befindet sich im Kellerdörfel in fußläufiger Entfernung des Planungsgebietes.

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe. Der Kanal wird erforderlichenfalls verlegt. Ein Nachweis zur Versickerung der Oberflächenwässer wurde erbracht (siehe Kap. infrastrukturelle Erschließung).

Die hohe Bodenbonität erfordert geeignete Bodenschutzmaßnahmen (z.B.: Verringerung der Versiegelung, Wiederverwertung des humosen Oberbodens), welche im Bebauungsplan als besondere Festlegung angeführt werden.

Aufgrund der Nähe zur gemeldeten Altablagerung ‚Unterberg‘ entlang der Neuen Zauch wurde eine Untersuchung durchgeführt (siehe Kap. Strukturuntersuchung - Zusammenfassung). Es wurden stark verunreinigte Bereiche vorgefunden, welche sich überwiegend in der roten Zone der Zauch (außerhalb des Planungsgebietes) befanden. Auf Basis dieses Einreichprojektes inkl. Räumungskonzept (Ingenieurbüro für Geologie- Wasser -Umwelt GmbH, 12.02.2025) wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft (17.04.2025, GZ: 30403-256/1378/26-2025) in Abstimmung mit der Fachdienststelle Umweltschutz ein Entfernungsauftrag erteilt (siehe Beilage im Kap. Strukturuntersuchung - Zusammenfassung) und die Räumung im Herbst/Winter 2025/26 durchgeführt .

Hinsichtlich der Lage des Baulandes innerhalb der gelben, und in Bezug auf die Verkehrsflächen auch rote Wildbachgefahrenzone ist die WLV beizuziehen und sind deren Auflagen zu berücksichtigen. Dies gilt jedenfalls für das Bauverfahren, wo auch die darin vorgegebenen Maßnahmen (vgl. auch Stellungnahme der WLV im Kap.

Strukturuntersuchung und UEP - Sonstige Aussagen zur Umwidmung) einzuhalten sind. Dafür wird eine entsprechende Festlegung im Bebauungsplan getroffen. Die Abgrenzung des Baulandes zur roten Wildbachgefahrenzone wurde durch die Abgrenzung der Baulandwidmungsfläche berücksichtigt.

Eine geringfügige Verlegung bzw. Anpassung der Tauernloipe ist erforderlich.

Zur landschaftlichen Einbindung und Straßenraumgestaltung wurden im BPL vor allem im Westen und Norden, sowie auf jedem Bauplatz Begrünungen vorgesehen (siehe Pflanzgebote im BPL).

Um erneuerbare Energieträger zu forcieren, werden Festlegungen im Bebauungsplan getroffen.

Die Baulandfläche hat einen Abstand von 20m zur 110 kV Leitungssachse gem. Richtlinie Immissionsschutz, unterschreitet aber somit den 25 m Sicherheitsbereich. Dahingehend ist

eine STELLUNGNAHME DES LEITUNGSTRÄGERS erforderlich. Vor der Baubewilligung von Bauvorhaben in diesem Bereich ist das jeweilige Projekt zur eisenbahnfachlichen Stellungnahme vorzulegen und ist die ÖBB-Infrastruktur AG - Geschäftsbereich Bahnsysteme, Netze, Leitungsgebundene Netze, Bahnstromleitungen zu jedweder Behördenverhandlung einzuladen. Aufgrund der angrenzenden 30 kV Leitung der Salzburg AG ist auch hier eine Stellungnahme des Leitungsträgers im Bauverfahren einzuholen.

Schließlich entspricht die geplante Umwidmung unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen (wie oben dargestellt) den Zielen, Grundsätzen und Maßnahmen der überörtlichen Planungsgrundlagen und dem REK der Gemeinde Altenmarkt und kann somit aus ortsplanerischer Sicht ggst. Umwidmung befürwortet werden.

Reaktion des/r OrtsplanerIn auf die Stellungnahme des Landes zur Vorbegutachtung

Zur Übereinstimmung mit überörtlichen Planungen und Programmen:

"zum Regionalprogramm: Es wird darauf hingewiesen, dass das "1.4.1 Flussbegleitende Grünräume" ebenfalls zitiert und gewürdigt werden soll."

-> es erfolgt keine Ergänzung, da die Festlegung laut Regionalprogramm auf unverbaute Flussläufe in Tallagen abzielt und es sich hier bei der neuen Zauch um einen hart verbauten Bachlauf handelt. Zudem ist hier im REK bereits eine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Es darf aber angemerkt werden, dass zwischen geplanter Baulandwidmung und Gewässer ein Abstand von ca. 15 m eingehalten wird, sodass ein Spielraum für allfällige ökologische Verbesserungsmaßnahmen verbleibt.

Zur Beachtung der Raumordnungsgrundsätze und zur Abwägung der Raumordnungsziele:

"Die Darstellung der Abwägung mit den Raumordnungszielen sowie die Darstellung der Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen kann zur Kenntnis genommen werden, wenn für die Fläche 47a Raumordnungsvereinbarungen, u.a. mit Vorkaufsrecht für die Gemeinde beim Entfall des Eigenbedarfs, abgeschlossen werden. Laut Aussagen im REK gilt die Festlegung BLSM für die Flächen 47 und 47a."

-> Die Fläche 47 wurde bereits von der Landinvest erworben, bei der Fläche 47a wird dies großteils ebenfalls erfolgen. Bei den restlichen Flächen wird vom Abschluss einer §18-Vereinbarung abgesehen, zumal keine über den Eigenbedarf hinausgehenden Flächen gewidmet werden und für reine Eigenbedarfsflächen seitens der Gemeinde keine §18-Verträge abgeschlossen wurden bzw werden (Gleichbehandlung ...).

Zu Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen:

"Der Nachweis des Abschluss der Räumung der Altablagerung ist bis zum GV-Beschluss zu erbringen."

-> siehe Kap. Strukturuntersuchung und UEP - Sonstige Aussagen zur Umwidmung.

Zur Raumplanungsfachliche Zusammenfassung:

"Die Abstimmung mit der WLW bezüglich der Flutgassen hat vor Errichtung der Aufschließung zu erfolgen!"

-> siehe Ausführungen oben.

Behandlung der Stellungnahme des Landes - Parteiengehör

Gemeinde Altenmarkt im Pongau - Beiblatt

TAA-Nr.	Blatt-Nr.	Index	Rechtswirksam	Befristung bis	Unterschrift	Fristverlängerung	Unterschrift	Folgewidmung
T401/39	05b, 06		30.03.2019					
T401/58	05a		16.07.2018					
T401/62	05b		27.03.2018					
T401/63	05a		26.07.2018					
T401/63	05a	01	26.07.2018	26.07.2028				GLG
T401/65	07		26.06.2018					
T401/66	05a		22.02.2019					
T401/70	06		16.02.2019					
T401/70	05d, 06	02	16.02.2019	16.02.2029				GLG
T401/71	05a		17.05.2019					
T401/71	05a	03	17.05.2019	17.05.2029				GLG
T401/72	05b		08.01.2021					
T401/73	05b		04.06.2020					
T401/73	05b	04	04.06.2020	04.06.2030				GLG
T401/74	05d		25.08.2020					
T401/74	05d	05	25.08.2020	25.08.2030				GLG
T401/75	05d		30.06.2020					
T401/76	05d		18.05.2021					
T401/77	05b		16.03.2021					
T401/78	05b		05.06.2020					
T401/79	05a	06						
T401/80	05b		25.04.2020					
T401/81	07		12.05.2020					
T401/82	abgebrochen							
T401/83	05b		10.11.2020					
T401/84	05d		17.03.2021					
T401/84	05d	07	17.03.2021	17.03.2031				GLG
T401/87	05a	08	25.02.2022	25.02.2032				GLG
T401/88	05a		04.01.2022					
T401/88	05a	09	04.01.2022	04.01.2032				GLG
T401/89	05b		28.06.2022					
T401/90	06		18.05.2022					
T401/91	05a	10	23.08.2022	23.08.2032				GLG
T401/92	05d	11	11.08.2022	11.08.2032				GLG
T401/93	05a		16.06.2022					
T401/94	05b		11.01.2023					
T401/96	05b		23.12.2023					
T401/98	05d		10.01.2023					
T401/101	05a		13.12.2023					
T401/101	05a	12						
T401/102	05a		02.08.2023					
T401/104	ruhend gestellt							
T401/104	ruhend gestellt	13						GLG
T401/104	ruhend gestellt	14						GLG
T401/105	05b		04.11.2023					
T401/107	05a	16	13.06.2025	13.06.2035				VPP
T401/108	05b		19.10.2023					
T401/108	05b		19.10.2023					
T401/108	05b	15	19.10.2023	19.10.2033				GLG
T401/109	05b		23.01.2025					
T401/109	05b	17	23.01.2025	23.01.2035				GLG
T401/110	05b	18	10.04.2026	10.04.2036				GLG
T401/111	05b		07.11.2024					
T401/112	05a		03.02.2024					
T401/113	05d		23.01.2025					
T401/114	ruhend gestellt							
T401/115	05a		23.01.2025					
T401/115	05a	19						
T401/116	05d							
T401/116	05d	20						GLG

[illegible]